



Mandanteninfo 02/2015: Urlaubsanspruch bei Wechsel in Teilzeit

Bundesarbeitsgericht:

[Urteil vom 10.02.2015 – 9 AZR 53/14](#)

Kann ein Vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vor seinem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen Urlaub nicht nehmen, darf die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs wegen des Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung nicht verhältnismäßig gekürzt werden.

Mit dieser brandaktuellen Entscheidung, die bislang nur als Presseerklärung vorliegt, hat das Bundesarbeitsgericht jetzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu diesem Thema übernommen. Das Problem: Nach früherer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat sich die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs bei Wechsel in eine Teilzeitbeschäftigung verhältnismäßig gekürzt, wenn die Teilzeit mit weniger Wochenarbeitsdagen verbunden war. In dem jetzt vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall fand der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Dieser sieht in § 26 Abs. 1 unter anderem vor, dass sich der für die 5-Tage-Woche festgelegte Erholungsurlaub bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage in der Woche entsprechend vermindert. Der Kläger hatte am 15.07.2010 in eine Teilzeittätigkeit gewechselt und nicht mehr an fünf, sondern nur noch an vier Tagen in der Woche gearbeitet. Die Beklagte (der Arbeitgeber) hat gemeint, ihm stünden wegen der Tarifbestimmung, die bei einer 5-Tage-Woche 30 Urlaubstage vorsehe, nach seinem Wechsel in die Teilzeittätigkeit im Jahr 2010 nur die 24 von ihr gewährten Urlaubstage zu (30 Urlaubstage : 5 x 4). Diese Umrechnung beim Wechsel in Teilzeitbeschäftigung entsprach der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die Urlaubskürzung bei Wechsel in Teilzeit sei danach deshalb gerechtfertigt gewesen, weil die Umrechnung im Verhältnis zu den weniger geleisteten Arbeitstagen keine Auswirkungen auf die Dauer des Urlaubs habe, weil sich diese Dauer in Urlaubswochen ausgedrückt nicht ändere. Dieses Argument hat der Europäische Gerichtshof bereits in einer Entscheidung vom 13.06.2013 ([C-415/12 \[Brandes\]](#)) für unvereinbar mit Unionsrecht erklärt. Entgegen dem unionsrechtlichen Verbot der Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeit, die Gegenstand der [Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15.12.1997](#) ist, würden Teilzeitbeschäftigte durch diese Regelung des deutschen Rechts benachteiligt. Wenn ein früher Vollzeit beschäftigter Arbeitnehmer nach seinem Wechsel in Teilzeit nur noch drei volle Tage pro Woche arbeite, in einer bestimmten Woche nicht im Betrieb erscheine, bedeutet dies nämlich keineswegs, dass er damit fünf Urlaubstage erhalte, die er während seiner Vollzeitbeschäftigung erworben hat. Er werde dann eben offensichtlich nur drei Tage von seiner Arbeitspflicht befreit, die ihn ohne diesen Urlaub treffen würde. Der EuGH hat in seiner damaligen Entscheidung der Argumentation des Bundesarbeitsgerichts entgegen gehalten, dass sie die Ruhephase, die dem Zeitabschnitt eines tatsächlich genommenen Urlaubs entspricht und die normale berufliche Inaktivität während eines Zeitabschnitts, in dem der Arbeitnehmer aufgrund des Teilzeitarbeitsverhältnisses nicht zu arbeiten braucht, verwechsle.

Mit der jetzigen Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht, das bei der Auslegung von Unionsrecht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebunden ist, dieses Urteil nachvollzogen, so dass jetzt der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten jedenfalls in diesem Punkt ein Riegel vorgeschoben ist. Die Kürzungsregelung des TVöD ist nach dieser Entscheidung des BAG wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten unwirksam, soweit sie die Zahl der während der Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindert. Das Bundesarbeitsgericht hat damit die noch gegenteilige Entscheidung des [Landesarbeitsgerichts Hessen vom 30.10.2012](#) korrigiert.

Sie interessieren sich für andere Ausgaben?

<http://www.arbeitsrecht24.com/mandanteninfo.php>

